VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/82 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1982

über die Lieferung von Bruchreis an die Republik Guinea-Bissau im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 3 500 Tonnen Bruchreis an die Republik Guinea-Bissau im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (5) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (6), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1981

2. **Empfänger** : Republik Guinea-Bissau

3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Guinea-Bissau

4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Bruchreis

5. **Gesamtmenge** : 3 500 Tonnen

6. **Anzahl Partien** : 1

7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)

8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : auf dem Markt der Gemeinschaft

9. **Merkmale der Ware** :

 Bruchreis für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, der mindestens der Standardqualität entspricht, für die der Schwellenpreis festgesetzt ist (Mezzagrana)

10. **Aufmachung** :

 — in Säcken (1)

 — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g

 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg

 — Beschriftung der Säcke :

 Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

 „QUEBRA DE ARROZ / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À GUINÉ-BISSAU"

11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft

12. **Lieferungsstufe** : cif

13. **Löschhafen** : Bissau

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 1. Februar 1982 um 12 Uhr

16. **Verladefrist** : 15. Februar bis 15. März 1982

17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.